

GEMEINDE AEGERTEN

Gebührenreglement Feuerungskontrolle

1. Januar 2008

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 und auf das Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Aegerten:

Periodische Kontrollen **Art.1**

¹Die Kosten für die periodischen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 89.30	inkl. MwSt.
für mehrstufige Brenner	Fr. 113.00	inkl. MwSt.

Abnahmekontrollen,
Nachkontrollen

Art. 2

¹Die Kosten für Abnahmekontrollen und Nachkontrollen, die von der Feuerungskontrolleurin oder vom Feuerungskontrolleur der Gemeinde durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	Fr. 89.30	inkl. MwSt.
für mehrstufige Brenner	Fr. 113.00	inkl. MwSt.

Andere Kontrollen

Art. 3

¹Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

²Kontrollen aufgrund von Klagen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	Fr. 89.30	inkl. MwSt.
für mehrstufige Brenner	Fr. 113.00	inkl. MwSt.

Verrechenbarer
Mehraufwand

Art. 4

Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Kantonale Gebühren

Art. 5

In den Gebühren gemäss Art. 1 - 3 sind die kantonalen Abgaben, inkl. MwSt., enthalten. Erhöhen sich diese, passt der Gemeinderat die Gebühren entsprechenden an.

Anpassung der
Gebühren

Art. 6

¹Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

²Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³Die Teuerung auf der Grundgebühr ist bis und mit dem Jahr 2008 ausgeglichen.

⁴ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco mitzuteilen.

Gebühren-Inkasso

Art. 7

¹Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Feuerungskontrolleurin / den Feuerungskontrolleur der Gemeinde eingezogen.

²Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde der Feuerungskontrolleurin / dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

Aufhebung des bisherigen
Gebührentarifs

Art. 8

Der Gebührentarif vom 1. Oktober 1992 und allfällig weitere widersprechende Vorschriften werden aufgehoben.

Inkraftsetzung

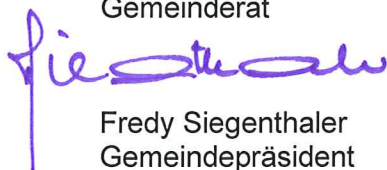
Art. 9

Das vorstehende Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 17. Dezember 2007 genehmigt.

Gemeinde Aegerten
Gemeinderat


Fredy Siegenthaler
Gemeindepräsident


Uli Hess
Gemeindevorwalter

Publikationszeugnis

Gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung (GV) wurde das Inkraftsetzen des Gebührenreglements Feuerungskontrolle am 20. Dezember 2007 im Nidauer Anzeiger bekannt gegeben.

Gemäss Art. 38 lit. d des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Aegerten unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist dauert 30 Tage; d.h. vom 20. Dezember 2007 bis 21. Januar 2008. Gegen diesen Beschluss wurde kein Referendum eingereicht.

Gemeinde Aegerten

Gemeindeschreiberei


Ulf Hess
Gemeindeverwalter

Aegerten, 22. Januar 2008 He